

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Ilme im Landkreis Northeim

Aufgrund des § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289) und Verordnung vom 06.12.2023 (Nds. GVBl. S. 339) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25.10.2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Festsetzung

Für die Ilme wird auf dem Gebiet des Landkreises Northeim das Überschwemmungsgebiet in den unter § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 40.000 (Anlagen 1 Blatt 1 und 2) sowie in den Detailkarten (Anlage 2 Blatt 1 bis 17) im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt. Die Übersichtskarten sowie die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Verordnung und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden kostenlos beim

Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6 - 8, 37154 Northeim

eingesehen werden. In den folgenden Städten und Gemeinden liegt der Verordnungstext ebenfalls vor. Die Karten für deren örtliche Bereiche können dort eingesehen werden:

- Stadt Einbeck, Teichenweg 1, 37574 Einbeck
- Stadt Dassel, Kirchplatz 2, 37586 Dassel

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden oder bereits genehmigt sind, bleiben weiter zugelassen.
- (2) Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und NWG in der zurzeit geltenden Fassung.

§ 4

Freistellungen

- (1) Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind:
 1. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in neu ausgewiesenen Gebieten nach § 30 BauGB, wenn diese nach den Maßgaben des §78 Abs. 2 WHG erstellt worden sind und das Vorhaben den Vorgaben des Bebauungsplanes entspricht; in diesen Fällen ist das Vorhaben der Wasserbehörde anzuzeigen,
 2. bauliche Anlagen, die nach ihrer Bauart so beschaffen sind, dass die Einhaltung der Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 WHG gewährleistet ist; in diesen Fällen ist das Vorhaben unter Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen nach § 78 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 WHG der Wasserbehörde anzuzeigen,
 3. das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen sowie Feldfrüchten, Erde, Brennholz, Sand und dergleichen, sofern der Wasserabfluss nicht behindert wird oder diese Gegenstände nicht fortgeschwemmt werden können,
 4. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune), selbsttätigen Viehtränken, Aufstellen von einstämmigen Freilandmasten und Einzelbaumpflanzungen.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Maßnahmen in einem Überschwemmungsgebiet ohne die erforderliche Zulassung oder Genehmigung durchführt,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 dieser Verordnung die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht anzeigt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Northeim, den 25.10.2024

Landkreis Northeim

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Klinkert-Kittel', written in a cursive style.

Astrid Klinkert-Kittel
Landrätin